

Leitlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Anerkennung, Durchführung und Gestaltung von Qualitätszirkeln (QZ-Leitlinie)

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der KV RLP am 20. Februar 2019
in der Fassung vom 1. April 2019.

Präambel	2
§ 1 Qualitätszirkel	2
§ 2 Struktur	2
§ 3 Anerkennung	2
§ 4 Förderung	3
§ 5 Dokumentation	4
§ 6 Fortbildungspunkte	4
§ 7 Qualitätszirkel-Moderation.....	4
§ 8 Qualitätszirkel-Tutorinnen und -Tutoren der KV RLP	5
§ 9 Evaluation	5
§ 10 Datenschutz und Patientenrechte	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5
§ 12 Übergangsregelung.....	6
Qualitätszirkel-Durchführungsagenda.....	7

Präambel

Die Sicherung und Verbesserung der Qualität der ärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine patienten- und bedarfsgerechte, fachlich qualifizierte und wirtschaftliche Versorgung auf hohem Niveau. Dies kann nur verwirklicht werden, wenn Probleme in einem Netzwerk identifiziert, analysiert und praktikable Verbesserungsvorschläge erarbeitet und umgesetzt werden.

Qualitätszirkel sind ein anerkanntes, auf Eigeninitiative aufgebautes Instrument in der Qualitätssicherung im Sinne eines selbst lernenden Systems. Aus diesem Grund ist die Einrichtung und Förderung von Qualitätszirkeln in den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für Verfahren zur Qualitätssicherung gemäß § 75 Absatz 7 SGB V ausdrücklich vorgesehen. Qualitätszirkel sind als Fortbildung gemäß § 95d SGB V anerkennungsfähig.

§ 1 Qualitätszirkel

- 1) Qualitätszirkel zeichnen sich in Abgrenzung zur klassischen Fortbildung durch folgende Kriterien aus:

Sie arbeiten

- auf freiwilliger Basis
- regional vernetzt
- mit selbst gewählten Themen
- erfahrungsbezogen
- auf der Grundlage des kollegialen Diskurses („Peer Review“)
- geleitet von ausgebildeten und von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) anerkannten Moderierenden
- kontinuierlich (mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr)
- mit einem festen Kreis von Teilnehmern und Teilnehmerinnen
- frei von Sponsoring/kommerziellen Interessen
- mit Evaluation der Ergebnisse

Alleinige Vortragsveranstaltungen entsprechen nicht der geforderten Qualitätszirkelarbeit und sind nach dieser Leitlinie nicht anerkennungsfähig.

- 2) Um Synergieeffekte zu erzielen und die Attraktivität der Qualitätszirkelarbeit zu erhöhen, kann die KV RLP Vereinbarungen mit Dritten, zum Beispiel Berufsverbänden, schließen. Um eine ortsunabhängige Qualitätszirkelarbeit durchführen zu können, ist auch die Nutzung von virtuellen Konferenzräumen oder Videochats möglich, wobei die Anforderungen an den Datenschutz zu beachten sind.

§ 2 Struktur

Die Struktur von Qualitätszirkeln ist in der Qualitätszirkel-Durchführungsagenda der KV RLP geregelt, welche der Vorstand der KV RLP beschließt.

§ 3 Anerkennung

- 1) Der Antrag auf Anerkennung eines Qualitätszirkels ist bei der KV RLP in Textform zu stellen. Ein Qualitätszirkel wird von der KV RLP anerkannt, wenn er die Definitions- und Strukturmerkmale der §§ 1, 2 und 7 erfüllt. Eine Anerkennung des Qualitätszirkels erfolgt grundsätzlich für eine Moderatorin oder einen Moderator. Im Krankheitsfall kann die

Moderation durch eine geeignete Person (feste Teilnehmerin oder fester Teilnehmer des Qualitätszirkels) übernommen werden. Auf Antrag kann eine weitere Person als zusätzlich Moderierender für den Qualitätszirkel anerkannt werden. Die Anerkennung durch die KV RLP erfolgt nach § 7. Ein Wechsel in der Moderation sowie eine Namensänderung des anerkannten Qualitätszirkels sind bei der KV RLP zu beantragen.

- 2) Werden die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Qualitätszirkels nicht erfüllt oder fallen sie später weg, kann die Anerkennung des Qualitätszirkels von der KV RLP abgelehnt beziehungsweise widerrufen werden. Die Anerkennung eines Qualitätszirkels erlischt, sofern der Qualitätszirkel mindestens 12 Monate keine Sitzungen durchgeführt hat oder eine Mitteilung durch die Moderierenden über dessen Auflösung erfolgt. Zuvor weist die KV RLP auf die fehlenden Voraussetzungen hin und räumt unter Fristsetzung von zwei Monaten Gelegenheit zur Schaffung beziehungsweise Wiederherstellung der Voraussetzungen ein.

§ 4 Förderung

- 1) Berechtigt zur Förderung sind gemäß § 3 anerkannte Qualitätszirkel. Eine Förderung ist ab dem Tag der Anerkennung des Qualitätszirkels möglich.
- 2) Die KV RLP unterstützt die Arbeit der Qualitätszirkel organisatorisch durch Bereitstellung der benötigten Infrastruktur für Qualitätszirkelsitzungen. Dies umfasst insbesondere den Tagungsraum der KV RLP, nach Verfügbarkeit, inklusive Technik (Overhead-Projektor, Beamer, Moderationskoffer, Flipcharts, Pinnwände). Des Weiteren ist die Übernahme administrativer Aufgaben möglich:
 - Veröffentlichung von Qualitätszirkeln mit Nennung der Moderierenden in den Medien der KV RLP
 - Erfassung der Qualitätszirkelsitzungen zur Registrierung der Fortbildungspunkte bei den Kammern
 - Bereitstellung von benötigten Formularen zur Dokumentation der Qualitätszirkelsitzungen
 - Erstellung von Teilnahmebescheinigungen und Übermittlung dieser an die Moderierenden
 - Vermittlung von Tutorinnen und Tutoren
- 3) Finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von Aufwandsentschädigungen und der Kostenübernahme von Sachverständigen. Der Anspruch auf die finanzielle Unterstützung steht unter dem Vorbehalt, dass genügend Finanzmittel, die für den Bereich QZ eingestellt wurden, im Haushalt der KV RLP für das entsprechende Kalenderjahr vorhanden sind. Sobald die Fördermittel für ein Haushaltsjahr zu 90% aufgebraucht sind, erfolgt eine Information auf der Webseite der KV RLP.
- 4) Die Moderierenden der anerkannten Qualitätszirkel erhalten pro Qualitätszirkelsitzung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der jeweils geltenden Entschädigungsordnung der KV RLP festgelegt ist. Der Vorstand der KV RLP kann Themen mit besonderer Förderfähigkeit beschließen. Die Aufwandsentschädigung wird nur ausgezahlt, wenn der Qualitätszirkel, für dessen Sitzungen die Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, die Qualitätszirkelsitzungen nach Punkt 1 der Qualitätszirkel-Durchführungsagenda abgehalten hat und jeweils die vollständige Dokumentation der Qualitätszirkelsitzung (Anwesenheitsliste und Infoblatt) spätestens vier Wochen nach erfolgter Qualitätszirkelsitzung bei der KV RLP eingereicht wird. Je Moderierenden werden unabhängig von der Anzahl der Qualitätszirkel insgesamt grundsätzlich bis zu zehn Sitzungen im Kalenderjahr finanziell gefördert. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise.

- 5) Sind für einen Qualitätszirkel zwei Moderierende anerkannt, wird die Aufwandsentschädigung an den Moderierenden ausgezahlt, der die förderfähige Qualitätszirkelsitzung geleitet hat. Bei anderen Qualitätszirkeln erfolgt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die anstellende Praxis. Eventuelle interne Aufwandsentschädigungen sind im Binnenverhältnis zu regeln.
- 6) Die Kostenübernahme für die Teilnahme einer sachverständigen Ärztin/Psychotherapeutin oder eines sachverständigen Arztes/Psychotherapeuten an der Sitzung eines fremden Qualitätszirkels erfolgt gemäß der jeweils geltenden Entschädigungsordnung der KV RLP. Die Kostenübernahme ist vorab von den Moderierenden bei der KV RLP, Abteilung Qualitätssicherung, in Textform zu beantragen. Eine kontinuierliche Teilnahme von Sachverständigen oder eine verspätete Meldung ist nicht förderungsfähig.
- 7) Um eine stetige Fortbildung der Moderierenden zu fördern, haben diese alle drei Jahre Anspruch auf eine Moderierendenfortbildung. Die mit einer Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verbundenen Aufwände werden über eine Aufwandsentschädigung entschädigt, deren Höhe in der jeweils geltenden Entschädigungsordnung der KV RLP festgelegt ist. Um orts- und zeitunabhängige Fortbildungen zu ermöglichen, werden ebenfalls E-Learningseminare oder Web-Seminare angeboten.

§ 5 Dokumentation

Die Dokumentation der Qualitätszirkelsitzungen ist in der Qualitätszirkel-Durchführungsagenda der KV RLP geregelt.

§ 6 Fortbildungspunkte

Die Vergabe der Fortbildungspunkte für die Teilnahme an Qualitätszirkelsitzungen erfolgt gemäß den gültigen Bestimmungen der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz (LÄK RLP) und der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz (LPK RLP). Die Erfassung der Fortbildungspunkte für Sitzungen von Qualitätszirkeln nach dieser Leitlinie erfolgt, unabhängig von der Förderfähigkeit nach § 4 durch die KV RLP, wenn eine vollständige Dokumentation nach § 5 vorgelegt wurde.

§ 7 Qualitätszirkel-Moderation

- 1) Qualitätszirkel-Moderierende sind Ärztinnen und Ärzte oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die an der ambulanten vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen und für die Moderation eine spezielle Ausbildung absolviert haben. Darüber hinaus können auch medizinische Fachangestellte aus Praxen im Bereich der KV RLP zu diesem Personenkreis gehören. Auf Antrag kann der Vorstand Ausnahmen hiervon beschließen.
- 2) Voraussetzung für die Anerkennung zur Qualitätszirkel-Moderation durch die KV RLP ist die Teilnahme an einem Moderierendentraining der KV RLP oder einer anderen KV. Eine abweichende Zusatzausbildung kann nach Prüfung durch die KV RLP als gleichwertige Ausbildung anerkannt werden.
- 3) Die Moderierenden leiten und organisieren die von der KV RLP anerkannten Qualitätszirkel und achten dabei auf die Einhaltung der Vorgaben dieser Leitlinie. Sie arbeiten mit der KV RLP, den Qualitätszirkel-Tutorinnen und -Tutoren der KV RLP und den weiteren anerkannten

Qualitätszirkel-Moderierenden zusammen und entwickeln die Qualitätszirkelarbeit in RLP kontinuierlich weiter.

§ 8 Qualitätszirkel-Tutorinnen und -Tutoren der KV RLP

- 1) Qualitätszirkel-Tutorinnen und -Tutoren sind erfahrene Qualitätszirkel-Moderierende mit einer Zusatzausbildung. Sie sind Ansprechperson für die KV RLP und die anerkannten Qualitätszirkel-Moderierenden. Sie werden vom Vorstand der KV RLP berufen und abberufen.
- 2) Voraussetzungen für die Tätigkeit als Tutorin und Tutor sind:
 - Qualifizierung zur Qualitätszirkel-Moderation,
 - Praktische Erfahrung in der Qualitätszirkel-Moderation,
 - Qualifizierte Zusatzausbildung zur Qualitätszirkel-Tutorin oder zum Qualitätszirkel-Tutor bei der KBV.

Die Ausbildung einer Tutorin oder eines Tutors erfolgt nach Bedarf der KV RLP und wird im Einzelfall vom Vorstand der KV RLP beschlossen. Sie ist verknüpft mit dem Ziel einer langfristigen Zusammenarbeit im Rahmen der Qualitätszirkel. Die KV RLP übernimmt die Ausbildungskosten bei der KBV. Darüber hinaus findet die jeweils geltende Entschädigungsordnung der KV RLP Anwendung.

- 3) Die Qualitätszirkel-Tutorinnen und -Tutoren unterstützen die KV RLP bei der Aus- und Weiterbildung sowie der Betreuung der anerkannten Qualitätszirkel-Moderierenden, sie achten dabei auf die Einhaltung dieser Leitlinie und nehmen Aufgaben wahr, die zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätszirkelarbeit in Rheinland Pfalz dienen und ihnen durch die KV RLP übertragen wurden.

§ 9 Evaluation

Die Evaluation der Qualitätszirkelarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Beurteilung der Wirksamkeit der Qualitätszirkel und der damit erzielten Qualitätsverbesserung. Es ist zwischen interner und externer Evaluation zu unterscheiden. Mit der internen Evaluation wird durch die Teilnehmenden und die Moderierenden des Qualitätszirkels selbst überprüft, ob und in welchem Umfang der Qualitätszirkel die selbst bestimmten Ziele erreicht. Die externe Evaluation der Qualitätszirkelarbeit kann durch die KV RLP, die KBV oder durch ein externes Institut erfolgen und veröffentlicht werden.

§ 10 Datenschutz und Patientenrechte

Bei der Arbeit in Qualitätszirkeln sind die Bestimmungen über die Patientenrechte, den Schutz der Patientendaten und die ärztliche und psychotherapeutische Schweigepflicht zu beachten. Patientendaten dürfen nur in anonymisierter Form in die Qualitätszirkel eingebracht werden. Über Arzt- bzw. Praxisdaten, die in den Qualitätszirkeln offenbart werden, haben alle Beteiligten Stillschweigen zu wahren. Die Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber den Patientinnen und Patienten sind zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vertreterversammlung der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 20. Februar 2019 die Leitlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Anerkennung, Durchführung und Gestaltung von Qualitätszirkeln (QZ-Leitlinie) beschlossen. Sie tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Die Leitlinie der KV RLP zur Anerkennung, Durchführung und Gestaltung von Qualitätszirkeln in der Fassung vom 16. November 2011 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 12 Übergangsregelung

Qualitätszirkelsitzungen des 1. Quartals 2019 werden in der Systematik ab dem 1. April 2019 berücksichtigt. Unberührt davon sind bereits abgeschlossene Entschädigungen. Bisherige Ausnahmegenehmigungen auf Grundlage der QZ-Leitlinie in der Fassung vom 16. November 2011 haben weiterhin Bestand.

Ausgefertigt:

Mainz, den 20. Februar 2019

Gez.
Dr. med. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP

Anlage
Qualitätszirkel-Durchführungsagenda

Anlage zur QZ-Leitlinie

Qualitätszirkel-Durchführungsagenda

1. Struktur

1.1 Anzahl der Teilnehmenden

In einem ärztlichen/psychotherapeutischen Qualitätszirkel schließen sich drei bis 20 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer aus mindestens zwei verschiedenen Organisationen zusammen. In einem anderen Qualitätszirkel schließen sich fünf bis 20 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer zusammen (jeweils einschließlich Moderation). Abweichungen der Teilnehmendenanzahl nach oben sind in Einzelfällen möglich, während Unterschreitungen der Mindestanzahl zur Nichtförderfähigkeit der Qualitätszirkelsitzung führen.

1.2 Zusammensetzung der Teilnehmenden

Eine Qualitätszirkelsitzung setzt sich zu einem Viertel aus Ärztinnen/Ärzten und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zusammen, die an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Bei anderen Qualitätszirkeln muss mindestens ein Viertel der Teilnehmenden in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung angestellt sein.

1.3 Anzahl der Qualitätszirkelsitzungen

Die Sitzungen des Qualitätszirkels sollen kontinuierlich stattfinden. Grundsätzlich sollen je Kalenderjahr vier Qualitätszirkelsitzungen gehalten und jeweils durch eine vollständige bei der KV RLP fristgerecht eingereichte Dokumentation nachgewiesen werden.

Wird der Qualitätszirkel im laufenden Kalenderjahr gebildet und von der KV RLP anerkannt, gilt für das Gründungsjahr, dass je vollem Quartal eine Sitzung erfolgen soll.

Eine Durchführung von mehreren Sitzungen eines Qualitätszirkels am gleichen Tag ist nicht zulässig.

1.4 Dauer der Qualitätszirkelsitzung

Die Qualitätszirkelsitzung soll mindestens 60 Minuten dauern.

1.5 Moderation

Der Qualitätszirkel wird von ausgebildeten und durch die KV RLP anerkannten Moderierenden nach § 7 der QZ-Leitlinie organisiert und geleitet.

1.6 Arten des Qualitätszirkels

Qualitätszirkel können hausärztlich, fachärztlich, psychotherapeutisch, berufsgruppenübergreifend, fachgruppenübergreifend, sektorenübergreifend, indikationsbezogen und QM-bezogen ausgerichtet sein.

1.7 Zusammenarbeit mit Dritten und Sponsoring

Es liegt im Eigeninteresse des Qualitätszirkels unabhängig und unbeeinflusst von Kommerziellem tätig zu sein. Eine Förderung der Qualitätszirkelarbeit bzw. –sitzung durch Dritte, sei es organisatorisch oder finanziell, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon werden ausschließlich durch Vereinbarungen der KV RLP mit Dritten geregelt

2. Dokumentation

Die Qualitätszirkelarbeit wird vollständig dokumentiert und ist bei der KV RLP, Abteilung Qualitätssicherung, einzureichen.

Als vollständiger Dokumentationsnachweis gilt

- das Infoblatt (Vordruck der KV RLP) sowie
- die Anwesenheitsliste (Vordruck der KV RLP).

Das Protokoll muss die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Sitzung wiedergeben, so dass auch zu einem späteren Zeitpunkt für Sitzungsteilnehmer und verhinderte Zirkelmitglieder eine Nachvollziehbarkeit gegeben ist. Das Protokoll wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt und verbleibt im Original bei der Moderation. Bei Bedarf kann die KV RLP Protokolle zur Einsicht anfordern.